

2020

Gesetze der DDR



Beschluss des ZK der SED und des Ministerates
der DDR über die Arbeiter- und Bauern-
Inspektion der DDR

vom 6. August 1974

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und aktiver Mitwirkung der in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Kräfte wurde die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu einem umfassenden staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgan entwickelt. Die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion nimmt bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einen wichtigen Platz ein. In der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion verbindet sich die staatliche mit der gesellschaftlichen Kontrolle der Arbeiter, Genossenschaftsbauern sowie aller Werktätigen als Form der sozialistischen Demokratie. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion arbeitet unmittelbar im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung und unter ihrer Leitung als aktiver Helfer bei der Durchsetzung einer hohen Staatsdisziplin und bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

vom 6. August 1974

**Beschluß
des Zentralkomitees der SED
und des Ministerrates der DDR
über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR**

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 6. August 1974

1. Der Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. August 1974 wird nachstehend veröffentlicht.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(GBl. I Nr. 42 S. 389)

vom 6. August 1974

**Beschluß
des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
der Deutschen Demokratischen Republik**

Gesetzessammlung DVP
Grundwerk

A 5/1 4 Blatt - Blatt 1

I.

Die Hauptaufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

1. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) hat den Auftrag, der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung bei der Ausübung der Kontrolle über die Verwirklichung ihrer Beschlüsse und Direktiven in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zu helfen.
Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion trägt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht bei und arbeitet nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus. Sie übt aktiven Einfluß auf die Erfüllung der Produktionspläne, auf die Vervollkommnung der Leitung und Planung aus.
Eine wichtige Aufgabe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist, den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der erfolgreichen Verwirklichung der staatlichen Pläne und Aufgaben zu helfen und gute Erfahrungen zu verallgemeinern. Sie ersetzt mit ihrer Kontrolltätigkeit nicht die Verantwortung der Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der staatlichen Kontrollorgane für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und staatlichen Weisungen.
Die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist darauf gerichtet,
 - a) die Erfüllung der staatlichen Pläne und Aufgaben zur allseitigen Stärkung der Republik und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen systematisch zu kontrollieren,
 - b) zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion volkswirtschaftliche Reserven bei der Ausnutzung der Arbeitszeit, der Grundmittel, des Materials und der finanziellen Fonds aufzudecken und planwirksam zu machen,
 - c) auf die bessere Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in Produktion und Verwaltung Einfluß zu nehmen, die Einführung neuer und fortschrittlicher Arbeitsmethoden zu fördern sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, den Wettbewerb und die Neuererbewegung zu unterstützen,
 - d) die Arbeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu verbessern und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter ihrer Kontrollpflicht und ihren Pflichten zur regelmäßigen Rechenschaftslegung und Information der Werktätigen nachkommen,
 - e) die Hinweise, Vorschläge, Kritiken und Eingaben der Werktätigen sorgfältig zu prüfen und darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter diese gewissenhaft und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bearbeiten,
 - f) alle Erscheinungen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, der Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum, von Bürokratismus und herzlosem Verhalten gegenüber den Menschen energisch zu bekämpfen.
2. Die Grundlage für die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind die Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, die Gesetze und Verordnungen. Die gesamte Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion erfolgt in enger Verbindung mit den Organen der Partei der Arbeiterklasse. Sie stützt sich auf das verantwortungsbewußte Handeln und die aktive schöpferische Mitarbeit der Werktätigen.
Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion läßt sich in ihrer Kontrolltätigkeit davon leiten, die Kader rechtzeitig auf Unzulänglichkeiten und Mißstände aufmerksam zu machen

und damit vorbeugend Einfluß auf die Verbesserung der Leitung und Planung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auszuüben. Sie deckt die Ursachen von Mängeln in der Arbeit von Leitern und Mitarbeitern auf, veranlaßt die Beseitigung der Mängel und hilft gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, falsche Denk- und Verhaltensweisen durch erzieherische Einflußnahme an Ort und Stelle zu überwinden. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion setzt die Kollektive der Werktätigen über Ergebnisse von Kontrollen in Kenntnis bzw. fordert von den Leitern, die Werktätigen über eingeleitete und durchgeführte Veränderungen zu informieren. Die von den Leitern der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe im Ergebnis von Kontrollen zur Veränderung eingeleiteten Maßnahmen sind nachzukontrollieren. Durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird eine solche Öffentlichkeitsarbeit geleistet, die gute Erfahrungen vermittelt und erzieherisch wirkt. Dazu nutzt sie Presse, Funk und Fernsehen und andere wirksame Formen der politischen Massenarbeit.

3. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist das Kontrollorgan der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung für die Bereiche, die durch Beschluß festgelegt sind. Ihrer Kontrolle unterliegen nicht die Volksvertretungen, die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Bereiche Landesverteidigung, Sicherheit, Justiz und Auswärtige Angelegenheiten.
4. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist verpflichtet, auf der Grundlage der Kontrollpläne das Zusammenwirken mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen, die spezifische Kontrollfunktionen ausüben, zu organisieren. Sie stimmt mit den Leitungen dieser Organe die Kontrollaufgaben ab und vereinbart die Durchführung gemeinsamer Kontrollen. Erforderlichenfalls beauftragt sie andere staatliche Organe, entsprechend ihrer spezifischen Kontrollverantwortung Untersuchungen, Überprüfungen bzw. Revisionen durchzuführen.
5. Haupt- oder ehrenamtlich in der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion tätig zu sein, ist ein verantwortungsvoller gesellschaftlicher Auftrag und mit hohen Pflichten verbunden. Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion müssen sich jederzeit des in sie gesetzten Vertrauens würdig erweisen und die Zugehörigkeit zur ABI durch ihr vorbildliches Verhalten rechtfertigen. Für die Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit ihrer Feststellungen und Kontrollberichte sind sie persönlich verantwortlich.
6. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion allseitig zu unterstützen und alle notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen.

II.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR und seine Organe

7. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR ist ein Organ des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR. Es ist ihnen für die gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR ist rechtsfähig und wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Das Komitee der ABI der DDR kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse und Direktiven des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR insbesondere in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie in den VVB und zentralgeleiteten Kombinat.

Das Komitee der ABI der DDR arbeitet nach einem Kontrollplan, der vom Sekretariat des Zentralkomitees der SED und vom Ministerrat der DDR beschlossen wird. Es gewährleistet die Einheitlichkeit in der Arbeit aller Organe der ABI und organisiert die Durchführung zentraler Massenkontrollen. Das Komitee der ABI der DDR ist verpflichtet, das Zentralkomitee der SED und den Ministerrat der DDR über wichtige Kontrollergebnisse der Organe der ABI zu informieren und in Abstimmung mit den Leitern zentraler Organe entsprechende Schlußfolgerungen und Vorschläge zu unterbreiten.

8. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

Dem Komitee der ABI der DDR gehören an:

der Staatssekretär, die Stellvertreter des Vorsitzenden und andere leitende Mitarbeiter der ABI sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Organe und Betriebe. Der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist Mitglied des Ministerrates der DDR. Die Mitglieder des Komitees der ABI der DDR werden vom Ministerrat der DDR bestätigt und abberufen.

9. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI sind Organe der jeweils übergeordneten Komitees der ABI. Sie sind ihnen sowie den zuständigen leitenden Parteiorganen der SED und den örtlichen Volksvertretungen rechenschaftspflichtig.
10. Die Komitees der ABI haben die Aufgabe, den Kontrollplan zu bestätigen, die Durchführung von Kontrollen zu behandeln und die Koordinierung von Kontrollaufgaben mit den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen vorzunehmen. Sie haben regelmäßig den Erfahrungsaustausch über die gesellschaftliche Kontrolle durch die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Arbeiterkontrolleure des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Kontrollposten der Freien Deutschen Jugend und anderer beteiligter gesellschaftlicher Kontrollorgane durchzuführen und Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu treffen.
11. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI leiten und organisieren die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Direktiven der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen im Territorium. Sie arbeiten nach Kontrollplänen, die von den Sekretariaten der leitenden Parteiorgane der SED beschlossen werden. Sie informieren die leitenden Parteiorgane der SED und die örtlichen Räte über wichtige Kontrollergebnisse und unterbreiten ihnen entsprechende Vorschläge.
12. Die Struktur der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI wird durch das Komitee der ABI der DDR festgelegt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Komitees werden von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen bestätigt. In Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, in denen Kreisleitungen der SED bestehen, werden Kreiskomitees der ABI gebildet. Sie unterstehen den Bezirkskomitees der ABI.

13. Bei den Komitees der ABI bestehen Inspektionen für die Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft sowie Abteilungen. In den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI arbeiten die Inspektionen und Abteilungen ausschließlich ehrenamtlich.
Bei den VVB und Kombinatn bestehen Inspektionen, die den Inspektionen des Komitees der ABI der DDR bzw. bei bezirksgeleiteten Kombinatn den Inspektionen der Bezirkskomitees der ABI unterstehen.
14. Die Komitees der ABI sichern zur Unterstützung der Führungstätigkeit der Parteiorgane das einheitliche Wirken der Organe der ABI in ihrem Verantwortungsbereich. Kontrollen durch die Inspektionen der Komitees der ABI in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in Städten und Gemeinden werden gemeinsam mit den Kommissionen der ABI bzw. den Volkskontrollausschüssen durchgeführt.
Die Komitees der ABI sind dafür verantwortlich, daß die leitenden Parteiorgane der SED im Territorium sowie die örtlichen Räte durch die Inspektionen über wichtige Kontrollfeststellungen in den Kombinatn, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen sowie in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen unterrichtet werden.
15. In den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, in Betriebsteilen bzw. -bereichen bilden die Kommissionen der ABI, in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden die Volkskontrollausschüsse die ehrenamtliche Basis der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.
Die Kommissionen der ABI sowie die Volkskontrollausschüsse sind den Kreis-, Stadt- bzw. Stadtbezirkskomitees der ABI unterstellt. Diese Komitees tragen die unmittelbare Verantwortung für die einheitliche Anleitung und Schulung der Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse. Die Tätigkeit dieser Organe ist auf das Einfache, für jeden Volkskontrolleur Beeinflußbare zu orientieren. Sie üben solche Kontrollen aus, die ihr Tätigkeitsgebiet betreffen und die zugleich die Erfüllung gesamtstaatlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben sichern helfen.
16. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind Kontrollorgane der Leitungen der Parteiorganisationen der SED. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind gleichzeitig dem zuständigen Komitee der ABI unterstellt und rechenschaftspflichtig. Die Kontrollaufgaben werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED beschlossen und vor ihnen abgerechnet.
17. Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse haben die Aufgabe, in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bzw. in den Städten und Gemeinden die Erfüllung der betrieblichen und territorialen Pläne, die effektive Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel und der Arbeitszeit sowie die Verwirklichung der planmäßigen Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu kontrollieren.
Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse helfen, betriebliche und örtliche Reserven zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne aufzudecken und nutzbar zu machen. Sie setzen sich konsequent für die Einhaltung der Prinzipien sozialistischen Wirtschaftens sowie der Staatsdisziplin ein. Mit ihrer Kontrolle wirken die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse erzieherisch darauf ein, daß die Unzulänglichkeiten an Ort und Stelle beseitigt werden und die Leiter ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie stützen sich dabei auf die direkte Hilfe und Unterstützung durch die Leitungen der Parteiorganisationen der SED.

18. Die Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED und der gesellschaftlichen Massenorganisationen vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung in Versammlungen von Kollektiven der Werktätigen und der Einwohner bzw. auf entsprechenden Vertreterversammlungen.

In die Kommissionen der ABI und in die Volkskontrollausschüsse werden fortschrittliche und vorbildliche Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz und Vertreter anderer werktätiger Schichten, Rentner und Hausfrauen sowie die Leiter der Arbeiterkontrolle des FDGB und der Kontrollposten der FDJ gewählt. Sie legen vor den Kollektiven, die sie gewählt haben, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Mitglieder dieser Organe können vorzeitig abberufen werden, wenn sie das ihnen erwiesene Vertrauen nicht rechtfertigen.

Die Mitgliederzahl einer Kommission der ABI bzw. eines Volkskontrollausschusses richtet sich nach den konkreten betrieblichen und örtlichen Bedingungen und wird in Abstimmung mit den Leitungen der Parteiorganisationen der SED festgelegt. Die Kommission der ABI sowie der Volkskontrollausschuß wählen in offener Abstimmung den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

19. Die Kommissionen der ABI koordinieren ihre Tätigkeit vor allem mit den Arbeiterkontrolleuren des FDGB und den Kontrollposten der FDJ über die zuständigen Leitungen und arbeiten eng mit ihnen zusammen.

In den Genossenschaften arbeiten die Kommissionen eng mit den Revisionskommissionen zusammen.

Die Volkskontrollausschüsse arbeiten eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Kommissionen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front und anderen im Territorium wirkenden gesellschaftlichen Einrichtungen zusammen, informieren sie über wichtige Kontrollergebnisse und beraten gegebenenfalls gemeinsam über die Auswertung und die Schlußfolgerungen.

Die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse entwickeln eine ständige Initiative und vielfältige Formen zur Teilnahme weiterer Werktätiger an der Kontrolle.

20. Die Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Arbeit ist eine ehrenvolle gesellschaftliche Pflicht.

21. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI, die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kollektivität und der persönlichen Verantwortung.

III.

Die Rechte der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

22. Die Organe der ABI sind berechtigt, mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen einzusehen sowie schriftliche Materialien anzufordern, die für die Durchführung der Kontrolle erforderlich sind.

Die Organe der ABI werten ihre Kontrollfeststellungen mit den Verantwortlichen aus und unterbreiten Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel.

Bei Feststellung von Mißständen und Verletzungen der Gesetzlichkeit haben sie das Recht, den Verantwortlichen Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen und zu verlangen, daß die Schuldigen persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Sie können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Leiter fordern, die Angelegenheit der Konflikt- bzw. Schiedskommission zu übergeben, Disziplinarverfahren einzuleiten, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen oder die materielle Verantwortlichkeit bzw. Schadenersatz geltend zu machen.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Vorschläge der Organe der ABI sorgfältig auszuwerten und die Auflagen unverzüglich zu realisieren bzw. deren Durchführung zu veranlassen. Sie haben darüber den Organen der ABI Mitteilung zu geben.

23. Die Komitees der ABI sind darüber hinaus berechtigt, von den zuständigen Organen und Einrichtungen zu verlangen, ökonomische und materielle Sanktionen konsequent anzuwenden, Revisionen und Tiefenprüfungen durchzuführen und unentgeltlich Gutachten zu erstatten.

Die Vorsitzenden der ABI können Maßnahmen und Weisungen, die im Widerspruch zu Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, zu Gesetzen der Volkskammer und Beschlüssen des Ministerrates der DDR stehen, aussetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung verlangen. Bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten können sie selbständig die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen aussprechen. Bei begründetem Verdacht auf Straftaten übergeben die Vorsitzenden der Komitees der ABI die Materialien den Untersuchungsorganen. Die Vorsitzenden der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse informieren bei Verdacht auf strafbare Handlungen die Leitung der Parteiorganisation der SED und das übergeordnete Komitee der ABI.

24. Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1000 M belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Komitees der ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

25. Die Leiter der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Werk tätige bis zu höchstens 15 Arbeitstagen im Jahr für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Kontrolltätigkeit in den Komitees der ABI und deren Inspektionen und Abteilungen von der beruflichen Tätigkeit freizustellen.

Die Zahlung des Ausgleichs bzw. der Entschädigung für die Dauer der Freistellung erfolgt analog der Regelung für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

26. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1970 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus (GBI. II Nr. 51 S. 363) außer Kraft.

